

# Gemeinde Stemwede

## - Der Bürgermeister -

### ***Hausordnung für die Sporthallen der Gemeinde Stemwede***

#### I.

Die Sporthalle ist Eigentum der Gemeinde Stemwede. Die Verwaltung erfolgt durch das Schul- und Kulturamt der Gemeinde Stemwede. Die Aufsicht und das Hausrecht übt grundsätzlich der Bürgermeister aus.

Im Rahmen dieser Hausordnung wird das Hausrecht für den außerschulischen Sportbetrieb im Auftrag des Bürgermeisters vom Hallenwart wahrgenommen. Ein evtl. bestehendes schulisches Hausrecht bleibt hiervon unberührt.

**Verstöße gegen diese Hausordnung können zum sofortigen Ausschluss des Verursachers vom weiteren Aufenthalt in der Sporthalle führen. Über einen dauerhaften Ausschluss einer Mannschaft, einer Vereinsgruppe oder eines Vereins entscheidet der Bürgermeister.**

**Mannschaften, Vereinsgruppen oder Vereine können auch ausgeschlossen werden, wenn einzelne Mitglieder gegen die Hausordnung verstoßen.**

#### II.

Während des Aufenthaltes in der Sporthalle ist folgendes zu beachten:

1. Die Sporthalle darf nur für solche Sportarten genutzt werden, die unter normalen Umständen an der Halle, ihrer Einrichtungen und Geräte keinen Schaden verursachen.
2. Die Nutzer sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.
3. Alle Räume einschließlich des Inventars und der Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Die Sicherheit der Geräte ist durch den / die für die Gruppe bzw. Mannschaft zuständige Übungsleiter(in) vor Beginn des Sportbetriebes zu überprüfen. Mängel sowie Beschädigungen und Verluste, die durch Benutzung der Räume, Geräte usw. entstehen, sind schriftlich in einem dafür ausliegenden Belegnachweis festzuhalten sowie sofort und unaufgefordert dem / der Hausmeister(in) bzw. Hallenwart(in) anzuzeigen.
4. Die Nutzer sind verpflichtet, der Gemeinde die verantwortlichen Leiter der Übungsgruppen, die in der Regel mindestens 18 Jahre alt sein müssen, namhaft zu machen. Es sind auch Vertreter zu benennen. Die Übungsleiter haften als Beauftragte des Nutzers der Gemeinde gegenüber für die Einhaltung der Benutzungsbedingungen.
5. Die Benutzung der Sporthalle ist ohne die verantwortliche Aufsichtsperson (Trainer/in, Übungs- oder Gruppenleiter/in) nicht gestattet.
6. Die Halle ist während der Turn- / Übungsstunde von innen abzuschließen.
7. Das Betreten der Sporthalle mit Straßenschuhen sowie in Turnschuhen mit schwarzer oder abfärbender Sohle ist nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind die für die Besucher bestimmten Bereiche. Sofern der Hallenboden im Rahmen von außersportlichen Veranstaltungen betreten wird, ist der Hallenboden grundsätzlich mit einer geeigneten Auslegware abzudecken.

8. Das Betreten aller Sporthallenräume mit Fußballschuhen wird grundsätzlich untersagt; eine Ausnahme besteht für Umkleieräume in der Halbzeitpause bei Fußballspielen. Es ist insbesondere nicht gestattet, in diesen Räumen vor oder nach Übungsstunden bzw. Spielen die Fußballschuhe an oder auszuziehen. Das Säubern verschmutzter Fußballschuhe in den Dusch- und Umkleieräumen ist verboten.
9. Die Duschräume und ein ggfls. vorhandenes Lehrschwimmbecken sind nur mit bloßen Füßen oder mit Badesandalen zu benutzen. Vor Benutzung des Lehrschwimmbeckens hat sich jeder Benutzer ausgiebig mit Seife zu waschen und abzduschen. Die aufsichtsführenden Personen werden verpflichtet, die Türen zu den Lehrschwimmbecken erst dann zu öffnen, wenn die Reinigung erfolgt ist.
10. Bei Benutzung des Lehrschwimmbeckens ist das Tragen von Badekappen vorgeschrieben. Kopfsprünge in das Becken sind wegen der geringen Wassertiefe verboten.
11. In der eigentlichen Sporthalle sowie den Dusch- und Umkleieräumen gilt absolutes Rauch- und Alkoholverbot.
12. Die Benutzung von Haftmitteln jeglicher Art (Kleber, Harz, Spray, Wachs usw.) ist nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen werden den betreffenden Nutzern anteilige Kosten der Hallenreinigung in Rechnung gestellt.
13. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Verbandskästen den Nutzern nicht zur Verfügung stehen. Evtl. für Erste-Hilfe-Leistungen notwendiges Sanitätsmaterial ist von den Nutzern selbst mitzubringen und vorzuhalten.
14. Die Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und zu behandeln. Nach der Benutzung sind die Sportgeräte wieder an den für sie bestimmten Platz zurückzubringen.
15. Jede Gruppe bzw. Mannschaft hat die Räumlichkeiten in sauberem Zustand zu hinterlassen.
16. Bei Benutzung von Dusch- und Umkleieräumen durch Fußballspieler/innen haben diese die Sporthalle spätestens 30 Minuten nach Beendigung des Fußballspieles zu verlassen. Im übrigen sind die Umkleieräume spätestens innerhalb von 30 Minuten nach Ende der Trainingseinheit zu verlassen. Die letzte Trainingseinheit endet um 22.00 Uhr, die Sporthalle ist von der letzten Gruppe bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen.
17. Die Übungsleiter/innen haben sich nach Beendigung ihrer Übungseinheit bzw. Sportveranstaltung im Belegungsprotokoll unter Angabe der Gruppenstärke und eventuell festgestellter Mängel oder besonderer Vorkommnisse einzutragen.
18. Die Nutzer sind verpflichtet, die Halle nach Beendigung ihrer Turn- / Übungsstunde bzw. Veranstaltung abzuschließen. Es ist hierbei insbesondere darauf zu achten, dass nach der letzten Belegung die Beleuchtung ausgeschaltet wird und neben der Eingangstür alle übrigen Türen sowie auch alle zugänglichen Fenster abgeschlossen bzw. geschlossen sind.
19. Die Bedienung aller technischen Einrichtungen erfolgt grundsätzlich durch Bedienstete der Gemeinde bzw. durch den / die Hallenwart(in). In Einzelfällen können andere Regelungen getroffen werden.
20. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die den Vereinen, Mannschaften, Gruppen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Sporthalle mit den Nebenräumen erwachsen.
21. Es gelten ansonsten die Bestimmungen der Benutzungsordnung. Auf die haftungsrechtlichen Regelungen wird besonders hingewiesen.

### III.

Diese Hausordnung tritt am 01.01.2004 Kraft und ersetzt alle entgegenstehenden Regelungen.

Stemwede, den 26.11.2003



(Stauss)  
Bürgermeister